



Zeichnungen von Godat

Der Meineid

aber sind die Differenzen zwischen Aussage und Niederschrift oft genug, rein äußerlich genommen, nur stilistischer Art. Ueber einzelne Ausdrücke zu streiten, bringt der Angeschuldigte nicht immer die Energie auf — (oft auch nicht die Fähigkeit — er selbst ist ja auch kein Stilkritiker!) und gerade diese verunglückten Wendungen eines polizeilichen Protokolls können zum Verhängnis werden. In den Gerichtsverhandlungen ist man dann später oft sehr emsig bemüht, zu ermitteln, was denn der Angeschuldigte vor der Polizei wirklich gesagt habe. Manche Richter kennen sehr genau die Mängel solcher Protokolle. Aber wer wollte leugnen, daß andere Richter der Polizei und ihren Organen ein uneingeschränktes Vertrauen entgegenbringen. Und wenn es sich gar um einen Angeschuldigten han-

delt, der nicht zum erstenmal vor Gericht steht, wird es ihm sehr schwer fallen, vor Gericht den Kampf mit der Polizei erfolgreich durchzuführen.

Eine weitere Quelle der Gefahr bilden die Zeugen. Man muß sich hier vorstellen, daß eine große Menge der Strafverfahren darauf zurückzuführen ist, daß böswillige oder auch nur gekränkte Menschen eine Strafanzeige erstatten. Neulich konnte man Folgendes erleben: der Augenzeuge einer Bluttat, die von einer Frau begangen war, hatte im Kreise der Familie seiner Braut renommiert geäußert: „Wenn es zur Gerichtsverhandlung gegen die Täterin kommt, werde ich auspacken.“ Das Gericht nahm bei der Frau Notwehr an und sprach sie frei. Inzwischen war aber die Verlobung des Zeugen in die Brüche gegangen. Als ein Onkel der früheren